

In Bremen ändern sich die Zeiten ...

Teilhabe, Arbeit und Beschäftigung – positive Veränderung der Lebenslage durch Zuverdienst

Seit mehr als zehn Jahren bieten Bremer Angebotsträger Beschäftigungsmöglichkeiten im Zuverdienst für Menschen mit psychischen Erkrankungen an. Ein aktueller Beschluss der Bremischen Bürgerschaft ermöglicht nun erstmalig die kommunale Finanzierung von Anleitungs- und Betreuungsleistungen. **VON MICHAEL SCHEER**

Arbeit tut nicht immer gut, aber meistens schon. Auf diese einfache Formel kann man es vielleicht bringen. Abgesehen von den negativen Auswirkungen, die durch psychische und physische Belastungen am Arbeitsplatz entstehen können, stehen in der Regel eher die positiven Auswirkungen von regelmäßiger Beschäftigung bzw. (Erwerbs-) Arbeit im Vordergrund. Die im Arbeitsprozess vermittelten Erfahrungen gelten häufig als Garant psychischer Gesundheit. Arbeit erhöht nachweislich die Lebenszufriedenheit und Lebensqualität. Dies gilt ebenso und insbesondere für Beschäftigungsverhältnisse in geschützten Arbeitsumgebungen, da hier analoge Erlebniskategorien angeboten werden.

Beschäftigung im Zuverdienst – kein wirklich neues Thema

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die nicht erwerbsfähig oder bereits frühberentet sind, haben die Möglichkeit, im Rahmen einer so genannten Zuverdienstbeschäftigung einer niedrighschwellig und in der Regel personenzentrierten Arbeitsgelegenheit nachzugehen. Zuverdienst bedeutet an dieser Stelle, dass die beschäftigten Menschen für ihre geleistete Arbeit ein kleines Entgelt zusätzlich zur Grundsicherung oder zur Erwerbsminderungsrente erhalten. Die Idee des Zuverdienstprojektes bzw. der Zuverdienstfirma ist in Deutschland kein neues Thema. Erste Workshops und Tagungen fanden hierzu bereits zu Beginn der 1990er-Jahre statt. Entsprechende Grundsatzpublikationen sind ebenso in dieser Zeit erschienen.¹ Schon dort stellten Experten fest, dass die Beschäftigung im Zuverdienst für Menschen mit psychischen Einschränkungen eine geeignete Beschäftigungsform ist und in diesem Sinne passgenaue Rahmenbedingungen bietet. Obwohl Zuverdienstprojekte als integrative Beschäftigungsform nicht so bekannt sind wie beispielsweise Integrationsfirmen, zeigt ein aktueller Bericht der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Integrationsfirmen und Freudenberg-Stiftung², dass, zwar in kleiner Zahl, solche Projekte in ganz Deutschland anzutreffen sind. Der Be-

richt gibt die Ergebnisse einer Befragung von mehr als achtzig Zuverdienstprojekten wieder.

Nachteilsausgleiche für Zuverdienstfirmen?

Die in arbeitsmarktnahen Zuverdienstprojekten hergestellten Dienstleistungen und Produkte müssen sich – ähnlich wie bei den Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsfirmen – mit denen der Konkurrenten messen lassen. Die Qualität muss stimmen, das wird von allen Kunden erwartet. Die Praxis hat gezeigt, dass im Zuverdienst beschäftigte Menschen nur in Ausnahmefällen spezifische Vorqualifikationen haben. Mögliche Berufserfahrungen liegen bedingt durch längere Phasen der Arbeits- und Beschäftigungslosigkeit meist schon länger zurück, und krankheitsgeschuldete Einschränkungen erschweren immer wieder die Normalisierung bzw. Stabilisierung in Arbeitsumgebungen. Es treten Konflikt-, Überforderungs- und Krisensituationen auf, die dazu führen können, dass Beschäftigte über längere Zeiträume vom Beschäftigungsplatz fernbleiben. Ein Angebotsträger im Zuverdienst muss genau hier Kompensations-

leistungen erbringen. Branchenspezifisches professionelles Personal muss sicherstellen, dass trotz allem die Qualität und Quantität des Angebots für die Kunden kontinuierlich sichergestellt sind. Darüber hinaus sind Gespräche mit Beschäftigten notwendig, um Konflikt- und Krisensituationen, aber auch qualitative Arbeitsanforderungen zu besprechen. Durch den besonderen Aufwand, die den Angebotsträgern durch diese Anleitungs- und Betreuungsleistungen entstehen, können Zuverdienstfirmen ihren Aufwand nicht ausschließlich aus eigenen betrieblichen Erlösen finanzieren und benötigen aus diesem Grunde einen angemessenen Nachteilsausgleich. Bislang konnten jedoch in den Bundesländern und Kommunen flächendeckend keine einheitlichen und nachhaltigen Lösungen geschaffen werden.

Zuverdienst in Bremen: Fallgruppen, Finanzierung und Steuerung

Der § 11 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XII schafft in der Bundesrepublik eine gesetzliche Grundlage für die Etablierung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Zuverdienst, jedoch hat der Gesetzgeber zu Art und Umfang der Leistung keine Angaben gemacht. Nach verschiedenen Übergangsregelungen hat im letzten Jahr der zuständige Verwaltungsausschuss der Bremischen Bürgerschaft eine Grundlage zur Ausgestaltung des § 11 Absatz 3 SGB XII für das Land beschlossen.³ Mit dem Programm der aktivierenden Hilfen wurde ein wichtiger Baustein für die Teilnahme am Arbeitsleben geschaffen. Darin wurden für die Maßnahmen nach § 11 Absatz 3 SGB XII folgende Ziele festgelegt:

- Aktivierung im Alltagsleben durch Schaffung von Tagesstruktur und Beschäftigung;
- gezielte Förderung und Entwicklung vorhandener Ressourcen durch differenzierte Angebote;
- Orientierung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. auf die beschäftigungsintegrativen Instrumente des SGB II;
- Unterstützung von Personen, die aus der Leistungs- und Kostenträgerschaft des SGB II herausfallen.



Foto: Michael Scheer



Fotos: Michael Scheer

Für den Bereich Psychiatrie, Sucht- und Drogenhilfe ist die Umsetzung für die Kommune zum jetzigen Zeitpunkt recht weit fortgeschritten. Den Zielvorgaben folgend werden Beschäftigungs- und Arbeitsangebote in den zielgruppenspezifischen Hilfesystemen wie bei Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern angesiedelt. Innerhalb der Angebotsstruktur werden so genannte Fallgruppen eingeführt, die sich in der Anforderung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie in Art und Ausmaß der Anleitung unterscheiden:

■ **Helfende Hände:** Diese Fallgruppe findet ihr Beschäftigungsfeld schwerpunktmäßig in den fünf Bremer Tagesstätten für psychisch kranke Menschen. Die Arbeitsbereiche und Zusammenhänge sind einfach, überschaubar, nicht oder kaum produktabhängig und erlauben Unterbrechungen. Anleitung und Betreuung werden im Zusammenhang der ohnehin zu erfolgenden Arbeiten in den Arbeitsstätten gewährleistet. Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden täglich.

■ **Soziale Integration:** Die Teilnehmenden sollen in die kollegialen Arbeits- und Lernprozesse eingebunden werden, die Tätigkeit wird zusätzlich individuell auf Verstetigung und Beständigkeit in der Integrationsentwicklung ausgerichtet. Beschäftigungszeit bis zu sechs Stunden.

■ **Orientierung und Wechsel:** Dieser Gruppe sollen Tätigkeiten und Lernen nach dem Anforderungsprofil des Instruments ›Injob-Starter‹ (SGB II) angeboten werden, u.a. ein vertieftes Profiling verbunden mit einer Eignungsfeststellung und externe Praktika. Die Teilnehmenden (insbesondere auch Personen, die aus dem SGB II ins SGB XII wechselten) durchlaufen beim Träger oder dem ausgesuchten Kooperationspartner verschiedene Arbeitsfelder, Qualifizierungs- und Integrationsbereiche und werden individuell auf den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt orientiert. Beschäftigungsfähigkeit bis zu sieben Stunden täglich.

Von der Gesamtsumme von 800 000 Euro (Land Bremen) stehen 2009 der Zielgruppe der sucht- und psychisch kranken Menschen zirka 50 Prozent zur Verfügung. Aus diesen Mitteln werden je nach Fallgruppe differenziert Regiekosten und für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mehraufwandsentschädigung von einem Euro pro Stunde finanziert. Im Einzelfall werden auch Fahrtkosten und Arbeitsaufnahmekosten übernommen. Kostenübernahme wie Finanzcontrolling liegen beim Amt für Soziale Dienste. Für die fachliche Steuerung wird eine Fallkonferenz ›Arbeit und Beschäftigung‹ eingerichtet. Deren Aufgabe besteht darin, Stellungnahmen der regionalen psychiatrischen Behandlungszentren, regionalen Drogenberatungszentren oder regionalen Sozialzentren in Verbindung mit dem Bremer Hilfeplan zu prüfen, Zuweisungen zu veranlassen und Entwicklungsberichte und Weiterbewilligungen zu bearbeiten. Es handelt sich um ein Beratungsgremium, das die Entscheidungen des Gesundheitsamtes vorbereitet.

Zuverdienst-Praxis in Bremen – das Beispiel GiB

Die Bremer gemeinnützige Gesellschaft für integrative Beschäftigung mbH (GiB) ist eine eigenständige Zuverdienstfirma und unterscheidet sich, wie die aktuelle Umfrage der Freudenberg-Stiftung und BAG Integrationsfirmen gezeigt hat, in dieser Hinsicht von rund 70 Prozent aller Zuverdienstprojekte. Der Großteil aller Zuverdienstfirmen ist an Integrationsfirmen, Tagesstätten, Wohnangebote oder Werkstätten für behinderte Menschen angebunden. Die GiB ist einer von insgesamt elf Bremer Angebotsträgern im Zuverdienst und hat einen Kontingentszuschlag von elf Beschäftigungsplätzen verteilt über drei Fallgruppen erhalten. Die Zuverdienstfirma betreibt seit mehreren Jahren ein Café und zwei Schulkioske im Bremer

Westen und kann derzeit insgesamt fünf- undzwanzig Beschäftigte im Zuverdienst an ihren drei Einsatzorten unterbringen. Die GiB agiert in hohem Maße eigenwirtschaftlich und arbeitsmarktnah. Das Unternehmen finanzierte im vergangenen Geschäftsjahr rund 55 Prozent seiner Betriebskosten aus eigenen Verkaufserlösen und liegt damit über dem bundesweiten Durchschnitt.⁴ Eigenständige Zuverdienstangebote liegen bei einem gemittelten Kostendeckungsgrad von 51 Prozent. An Integrationsfirmen angegliederte Angebote decken 55 Prozent ihrer Kosten selbst, und Angebote in Tagesstätten oder sonstigen Einrichtungen erwirtschaften 22 Prozent ihrer Kosten. Dementsprechend bieten die Einsatzorte der GiB reale Dienstleistungsumgebungen und schaffen spürbare und reale Arbeitsmilieus.

Es besteht die allgemeine Annahme, dass im Zuverdienst beschäftigte Menschen im Vergleich zu klassisch erwerbstätigen Menschen ein diskontinuierlicheres bzw. gemindertes Leistungsvermögen aufzeigen. Gründe hierfür können psychische Beeinträchtigungen, mangelnde Vorqualifikationen, ausgeprägtere Lernbarrieren und geringere Erfahrungswerte im Berufsleben sein. Jedoch wird dies in der Literatur bislang kaum quantifiziert. Ein Tagungsbericht der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FAF) gGmbH und Freudenberg-Stiftung⁵ berichtet von Regelarbeitszeiten zwischen 1 und 10 Stunden pro Woche aus Rückmeldungen von sechs Zuverdienstprojekten aus dem Jahr 1992. Die aktuelle Zuverdienst-Umfrage⁶ berichtet, dass die wöchentliche Arbeitszeit in den meisten Fällen weniger als 15 Stunden beträgt, was im Grunde nur die gesetzliche Obergrenze für wöchentliche Arbeitsstunden im Zuverdienst wiedergibt. Denn Menschen, die SGB-XII-Unterhaltsleistungen beziehen, stehen dem ersten Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und dürfen maximal drei Stunden täglich einer Beschäftigung nachgehen.

Die GiB bietet seit mehr als acht Jahren Beschäftigungsmöglichkeiten im Zuverdienst. Zusätzlich war es in den letzten Jahren ein Anliegen, ausgewählte beschäftigungsrelevante Leistungskriterien im eigenen Zuverdienstangebot zu quantifizieren, um diesen Aspekt genauer zu beleuchten. Die Analyse ausgewählter Kennzahlen im Zeitraum 2006–2008 kommt zu folgendem Ergebnis: Es waren insgesamt 34 Menschen im Alter von 19 bis 56 Jahren im Mittel für 10,7 Monate kontinuierlich beschäftigt. Davon sind 13 Personen noch heute anwesend. Die maximale durchgängige Beschäftigungsdauer betrug in diesem Zeitraum mehr als 32 Monate, die sich aber beständig erhöht, da einige Personen noch heute ohne Unterbrechung am Beschäftigungsplatz sind. Die minimale Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses betrug einen Monat. Die durchschnittliche wöchentliche Regelarbeitszeit belief sich auf 11,7 Stunden und rangierte in den drei Jahren zwischen 3 und 15 Wochenstunden. Die Analyse der Anwesenheitszeiten ergibt folgendes Bild: Generell konnte über drei Jahre beobachtet werden, dass die beschäftigten Menschen jahresvariierend zwischen 66 Prozent und 77 Prozent ihrer individuell vereinbarten Regelarbeitszeit anwesend waren. Zwischen 10 und 22 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeiten fehlten Beschäftigte entschuldigt, und zwischen 8 und 13 Prozent fehlten sie unentschuldigt. Die Analyse dieser Kennwerte lässt den Schluss zu, dass trotz der arbeitsmarktnahen Arbeitsumgebungen die Rahmenbedingungen für Beschäftigungsverhältnisse im Zuverdienst adäquat sind. Beschäftigte verbringen im Mittel mehr als 70 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit am Arbeitsplatz, was prinzipiell als Einverständnis mit der Arbeitsumgebung und den ausgeübten Tätigkeiten gewertet werden kann.

Resümee und Aussicht

Die Erfahrungswerte der Bremer Zuverdienstfirma bestätigen, dass Menschen mit psychischen Einschränkungen im Rahmen eines niederschweligen und personenzentrierten Beschäftigungsangebotes wirtschaftlich verwertbare Leistungen erbringen können. Der Großteil der im Zuverdienst tätigen Menschen nimmt ihre Beschäftigung als Verbesserung ihrer allgemeinen Lebenslage wahr. Der im Vergleich zu nicht gemeinnützigen, privatwirtschaftlichen Unternehmen zusätzliche Anleitungs- und Betreuungsaufwand, der Zuverdienstfirmen entsteht, kann nicht aus eigener Kraft finanziert werden. Daher ist der Entschluss der Bremer Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales neben der Vergütung ei-

nes Entgelts für Beschäftigte nun auch Mittel zur anteiligen Finanzierung von Anleitungs- und Betreuungskosten bereitzustellen, ein Schritt in die richtige Richtung. Um jedoch Zuverdienstfirmen in Bremen und anderen Ländern und Kommunen langfristig als Beschäftigungsangebote zu etablieren, ist es notwendig, neben einer ausreichenden Finanzierung von Anleitungs- und Betreuungsleistungen ebenso Refinanzierungsmöglichkeiten für Verwaltungskosten und Investitionen zu gewährleisten. ■

Michael Scheer ist Geschäftsführer der gemeinnützigen Gesellschaft für integrative Beschäftigung mbH. Kontakt: Gesellschaft für integrative Beschäftigung mbH, Gröpeling Heerstr. 226, 28237 Bremen; Tel.: (04 21) 69 19 478 o. 69 19 762; E-Mail: scheer@gib-bremen.info

Anmerkungen:

- 1 Dörner, K. (Hrsg.) (1994): Jeder Mensch will notwendig sein. Gütersloh: Verlag Jakob van Hoddis.
- 2 Gredig, C./Schwendy, A. (2009): Zuverdienst als Chance zur Teilhabe psychisch kranker und behinderter Menschen. Weinheim: Freudenberg-Stiftung gGmbH.
- 3 Dieser Abschnitt nimmt Bezug auf Texte, die von Inge Backhaus-Bartels (Abteilung Soziales der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales) und Anton Bartling (Abteilung Gesundheit) im Rahmen der Vorbereitungen den Angebotsträgern vorgelegt und diskutiert wurden.
- 4 Vgl. Anm. 2.
- 5 Stadler, P. (1993): Betriebswirtschaftliche Aspekte. In: Daublebsky, B./Sitte, K. (Hrsg.): Zuverdienstfirmen im Spannungsfeld zwischen Selbsthilfefirmen und Institutionen der psychosozialen Versorgung. Fachtagung der FAF gGmbH und Freudenberg-Stiftung vom 15.–16.10.1993 in Bonn, S. 70–77.
- 6 Vgl. Anm. 2.

Ambulant betreutes Wohnen – und was erleben die Klienten?

Die eigene Wohnung als Voraussetzung gesellschaftlicher Inklusion – psychiatrische Hilfeleistung aus Sicht der Nutzer

VON JESSICA REICHSTEIN

Mit der Ambulantisierung der psychiatrischen Hilfen ist ein großer Beitrag zur Auflösung der verwahrenden und bevormundenden Anstaltspsychiatrie geleistet worden. Die explosionsartige Ausbreitung der Einzelfallhilfe in Form des ambulant betreuten Wohnens wird dennoch derzeit vielerorts infrage gestellt. Die Aufgabe besteht heute dreißig Jahre nach der Psychiatrie-Enquete nicht in der Entwicklung und dem Ausbau neuer Angebote. Vielmehr besteht sie darin, die bestehenden Angebote zu hinterfragen und ihre Legitimation, gerade vor dem Hintergrund des Kostendrucks, zu beleuchten. In der Auseinandersetzung über die Qualität wird gleichfalls die Identifikation junger Professioneller mit dieser Art der Hilfeleistungen gefördert. Eine Qualitätskontrolle sozialer Einzelfallhilfe kann jedoch nicht ohne die Beteiligung der Nutzer stattfinden. Diese sind bei der Sozialen Arbeit immer unmittelbar an dem Ergebnis beteiligt.

In einer Gesellschaft, die sich der sozialen Gerechtigkeit verschrieben hat, sollte ein ausgewogener Austausch (materiell und immateriell) untereinander möglich sein, der es

ermöglicht, alle lebensnotwendigen Bedürfnisse zu befriedigen. Hier stellt sich die Frage, wie in diesem komplexen Gebilde von Beziehungen Soziale Arbeit durch ihre professionelle Hilfestellung wie die des ambulant betreuten Wohnens unterstützen kann? Es gibt eine Reihe von Studien, die aufzeigen, welche messbare Wirkung diese Einzelfallarbeit hat. Bereits Brill u.a.¹ beschreiben 1982 die allgemeinen Grundlagen zum ambulant betreuten Wohnen mit dem Begriff »Heimatrecht« für psychisch kranke Menschen. Die Autoren fordern, dass psychisch erkrankte Menschen an dem Ort ein abgesichertes und menschenwürdiges Leben führen, den sie selbst als ihre Heimat empfinden. Dieses Recht auf eine Wohnung im Heimatort soll nicht durch die gemeindeferne Heimunterbringung oder durch erhöhten Hilfebedarf eingeschränkt werden.

Neben diesem Grundrecht, in der eigenen Wohnung zu bleiben und dort die angemessene Betreuung zu erhalten, formulieren Fachleute qualitative Kriterien für die Wohnform. Entscheidender Faktor dabei ist der Mieterstatus, der nach Möglichkeit dem psy-